



Förderungsrichtlinien für Studenten bei einem Studienaufenthalt im Ausland

I. Ziel

Ziel ist die Förderung eines internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und/oder Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen.

II. Gegenstand der Förderung

Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

III. Förderungswerber

Zuschüsse aus dem Budgetposten Haushaltsstelle 1/282 768 – Förderung für Auslandsstudien, können an Studenten aus Nüziders vergeben werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 5 Jahre unmittelbar davor ihren Hauptwohnsitz in Nüziders haben und vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein Studium an einer der folgenden Bildungseinrichtungen begonnen haben:

- a) eine österreichische Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie,
- b) ein post graduate Studium nach Absolvierung einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie oder
- c) eine sonstige Bildungseinrichtung, wenn der Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen gegeben ist und ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft gemacht werden kann.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

Der Förderungsbeitrag wird nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln, sohin nach Maßgabe, der im Voranschlag der Gemeinde Nüziders vorgesehenen Mittel gewährt.

Es wird generell nur ein Auslandssemester gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Beiträge für ein Auslandssemester werden folgendermaßen pauschaliert:

- a) Studienaufenthalte innerhalb Europas 200,00 Euro
- b) Studienaufenthalte außerhalb Europas 400,00 Euro

Förderungsmittel des Bundes oder des Landes bleiben unberücksichtigt.

V. Förderungsansuchen

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an die Gemeinde Nüziders zu richten. Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem ist ein Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) beizubringen.

VI. Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag wird, nachdem der Nachweis nach Punkt VII erbracht ist, ausbezahlt.

Die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand. Nach der Zustimmung durch den Gemeindevorstand wird der genehmigte Betrag angewiesen.

VII. Nachweis des Auslandsstudiums

Der Auslandsaufenthalt ist durch Inskriptionsbestätigungen (Bildungseinrichtungen im Ausland und im Inland) nachzuweisen.

VIII. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist an die Gemeinde Nüziders zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass dieser durch unrichtige Angaben in Empfang genommen wurde.

Stand vom 14. Dezember 2010